

# RS OGH 2008/2/21 6Ob261/07m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2008

## Norm

ABGB §864a

ABGB §879 Abs3 E

KSchG §6 Abs3

KSchG §27d Abs1 Z7

KSchG §27h Abs2

## Rechtssatz

Der Heimvertrag endet mit dem Tod des Heimbewohners. Der Heimvertrag muss über die Vorgangsweise des Heimträgers bei Beendigung des Vertragsverhältnisses informieren. Dies betrifft insbesondere auch die Räumung der Wohnräume von Fahrnissen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 261/07m

Entscheidungstext OGH 21.02.2008 6 Ob 261/07m

Beisatz: Eine Klausel, nach der der Heimträger berechtigt ist für die Weiterbenützung des Zimmers nach dem Tod, Entgelt zu verlangen und nach Ablauf einer weiteren Frist die Räumung und Lagerung der Nachlassgegenstände auf Kosten des Nachlasses zu veranlassen, trägt den Interessen des Heimträgers an einer raschen Räumung Rechnung und ist zulässig. (T1); Veröff: SZ 2008/27

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0123331

## Im RIS seit

22.03.2008

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>